

Reglement der Einwohnergemeinde Rüttenen

Gebührentarif



Gültig ab 1. Oktober 2023

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf § 30 a) der Gemeindeordnung

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gebührenpflicht

§ 1

¹ Für Tätigkeiten der Verwaltung und der Behörden werden Gebühren nach diesem Tarif erhoben. Vorbehalten bleiben die Gebührenvorschriften der Spezialgesetzgebung.

1.2 Auslagenersatz

§ 2

¹ Auslagen wie Publikations- und Inseratekosten, Porti, Telefongebühren, Zustellkosten oder Entschädigungen für Schnurgerüstabnahmen sind zu ersetzen.

² Nicht als Auslagen gelten die Besoldungen des Gemeindepersonals und die Sitzungsgelder der Behördenmitglieder.

1.3 Gebührenrahmen

§ 3

¹ Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes und nach dem Interesse an der Verrichtung zu bemessen.

1.4 Zuständigkeit

§ 4

¹ Gebühren und Auslagenersatz setzt die Verwaltung oder Behörde fest, welche für die Tätigkeit zuständig ist.

1.5 Fälligkeit, Zahlungsfrist

§ 5

¹ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

1.6 Verwendung der Gebühren

§ 6

¹ Die Gebühren gehen an die Gemeindekasse.

2 Gebühren der Verwaltung

§ 7

Lit.	Beschreibung	Preis
1	Bescheinigungen, Bewilligungen und schriftliche Ausweise Für Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Altersjahres wird keine Gebühr erhoben.	CHF 5 – CHF 10
2	Anmeldegebühr	CHF 10
3	Beglaubigung von Unterschriften	CHF 10
4	Öffentliche Beurkundungen	CHF 10 – CHF 50
5	Fotokopien	CHF 0.50
6	Fotokopien für Ortsvereine	CHF 0.10

3 Gebühren im Bauwesen¹

4 Schlussbestimmungen

4.1 Aufhebung bisherigen Rechts

§ 10

¹ Mit Inkrafttreten dieses Gebührentarifs ist der Gebührentarif vom 1.4.1983 aufgehoben.

4.2 Inkrafttreten

§ 11

¹ Dieser Gebührentarif tritt, nachdem er von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, am 1.1.1998 in Kraft

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen beschlossen am 15. Dezember 1997.

¹ § 8, 9 und 9^{bis}: aufgehoben mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023

Die Löschung der § 8, 9 und 9^{bis} wurde von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rüttenen am 12. Juni 2023 mit Gültigkeit ab 1. Oktober 2023 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: